

23.09.99

Antrag

des Freistaates Bayern

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Energieeffizienzanforderungen an Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen

Punkt 38 der 742. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1999

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung bei den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass die Richtlinie über die Energieeffizienzanforderungen an Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen nochmals überarbeitet wird.

In der vorliegenden Fassung hält der Bundesrat die Richtlinie im Hinblick auf die Marktgegebenheiten in der betroffenen Branche (Hersteller von Vorschaltgeräten, Hersteller von Leuchtstoffröhren) für unverhältnismäßig.

Er ist der Auffassung, dass nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, um die gewünschte Energieeinsparung durch freiwillige Maßnahmen, wie Selbstverpflichtung der Hersteller oder Produktkennzeichnung, zu erzielen. Eine Regelung über den Marktmechanismus ist einem Verbot in jedem Fall vorzuziehen und sollte daher eingehend geprüft werden. Zudem berücksichtigt die Kommission in ihrem Vorschlag nicht die bereits erfolgten Neuentwicklungen auf dem Sektor konventioneller Vorschaltgeräte.

Im Rahmen der Überprüfung des Richtlinienvorschlags sollte zumindest folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen werden:

- Vorschaltgeräte für haushaltsnahe Leuchten sollten von der Richtlinie ausgenommen werden. Auch die ursprünglichen Entwürfe (1997) zu dieser

Ausgeliefert am 23. SEP. 1999

Richtlinie bezogen sich ausschließlich auf die gewerbliche Anwendung. Bei haushaltsnahen Leuchten werden aus ästhetischen sowie preislichen Gründen Vorschaltgeräte der Klasse D eingebaut. Eine Produktumstellung würde solche Leuchten in einem Ausmaß verteuern, dass die Verbraucher auf billigere Glühlampen ausweichen. Das Energieeinsparziel würde so wesentlich verfehlt, weil Glühlampen im Vergleich zu Leuchtstofflampen einen wesentlich höheren Energieverbrauch aufweisen. Gerade die Neuentwicklungen auf dem Sektor konventioneller Vorschaltgeräte ersparen aber gegenüber einer Glühlampenbeleuchtung gleichen Lichtstroms 70 – 80 % der Energie.

- Die Übergangsfristen sind zu kurz bemessen. Insbesondere für die Leuchtenhersteller, die bedeutende Produktionsumstellungen vornehmen müssen, stellt die Frist von einem Jahr in der ersten Stufe eine erhebliche Belastung dar.
- Bei der geplanten Prüfung, ob in einer dritten Stufe weitere Verbrauchshöchstgrenzen festzusetzen sind, muss in jedem Fall berücksichtigt werden, dass Vorschaltgeräte der Klasse B 2 in einigen Bereichen nur schwer verzichtbar sind bzw. der Einsatz anderer Vorschaltgeräte außerordentlich unwirtschaftlich ist. Zudem würde ein Verbot der Vorschaltgeräte der Klasse B 2 zur Schließung von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen und zum Verlust von Arbeitsplätzen führen.